

Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V. (SDW)

zum beantragten Weltkulturerbe (WKE) des Landkreises Garmisch-Partenkirchen

**„Alpine und voralpine Wiesen-, Weide- und Moorlandschaften im Werdenfelser Land,
Staffelseegebiet und Ammergau“ (Arbeitstitel)**

Stand 06. April 2021 sowie der Übersichtskarte¹

1 Betroffenheit von Wald in einem landwirtschaftlichen WKE

Mit Erstaunen hat die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) festgestellt, dass in der o.a. geplanten WKE-kulisse, die im ursprünglichen Antrag des Landkreises 2011 nur **rd. 5 000 ha Wiesen** in 3 wirklich außerordentlichen Gebieten (Ammertaler Wiesmahd, Mittenwalder Buckelwiesen, Murnauer Moos) umfasste, **nun auf rd. 22 000 ha (!) Land im gesamten Landkreis mit eingeschlossenen rd. 9 000 ha Wald** i.S. des Art. 2 des BayWaldG **vergrößert wurde**. Dies wurde im Verfahren gegenüber Waldeigentümern und Behörden nicht kommuniziert und erstaunt sehr.

In diesem Zusammenhang ist es auch bedauerlich ist zudem, dass seit 2011 laufenden Verfahren die SDW oder andere Verbände, die den Wald oder seine Eigentümer satzungsmäßig vertreten, nicht schriftlich um eine Stellungnahme gebeten wurden bzw. im Vorfeld nicht zu generellen Fragen der Aufnahme von Wäldern in ein Weltkulturerbe gehört wurden.

In den rd. 1 000 Seiten umfassenden öffentlich gewordenen Dokumenten sind **leider keine zusammengefassten Flächendaten für das WKE nach Nutzungsarten** gefunden wurden, so dass für diese Stellungnahme Walddaten aus den Flächendaten des Dossiers geschätzt und errechnet werden mussten.

Bei Durchsicht der öffentlich zugänglichen Dokumente musste festgestellt werden, dass in diesen die Waldflächen nach Art. 2 BayWaldG in vielen Fällen **nicht oder fehlerhaft dargestellt wurden. Wald mit Weidenutzung** als Flächenkategorie fehlt z.B. in den Tabellen zum Nutzungstyp der Einzelflächen!

Konkrete Managementziele für Einzelgebiete sind offenbar nur in dem nicht veröffentlichten Managementplan enthalten, der nach Fertigstellung nur einigen Behörden 2020 zur Kenntnis und Stellungnahme gegeben wurde. **Träger öffentlicher Belange und Eigentümer von Wäldern wissen daher nicht konkret, welche Maßnahmen als WKE-Ziele festgesetzt werden und wie diese konkret in Wäldern zu beurteilen sind. Dies ist im Fall der Zielsetzung des vorliegenden Antrags**

¹MP: Managementplan als Anlage zum UNESCO_ Nominierungsdossier „Alpine und voralpine Wiesen-, Weide- und Moorlandschaften im Werdenfelser Land, Staffelseegebiet und Ammergau“ (Arbeitstitel) Stand Januar 2021 (https://www.lra-gap.de/media/files/lra_nat_umw/Managementplan_Entwurf_13_01_21.pdf)

Kulisse: https://www.lra-gap.de/media/files/lra_nat_umw/Uebersichtskarte.pdf

Dossier: https://www.lra-gap.de/media/files/lra_nat_umw/Dossier_Entwurf_13_01_21.pdf

SOUV: ERKLÄRUNG ZUM AUSSERGEWÖHNLICHEN UNIVERSELLEN WERT (STATEMENT OF OUTSTANDING UNIVERSAL VALUE): *Alpine und voralpine Wiesen- und Moorlandschaften im Lkr. Garmisch-Partenkirchen.* https://www.lra-gap.de/media/files/lra_nat_umw/SOUV_Entwurf_Stand_2020-01-27.pdf

problematisch, da Weide und Waldweide je nach Kontext und Ausprägung den vielfältigen Waldfunktionen zuwiderlaufen kann.

Der SDW Landesverband Bayern e.V. gibt deshalb als Verband, der satzungsgemäß den Walderhalt und- schutz fördert, folgende Stellungnahme ab:

2 Besonderer Rechtsstatus der Wälder in der WKE-Kulisse

Die in der WKE-Kulisse ausgewiesenen Wälder sind teilweise:

- Schutzwälder nach Art. 10 BayWaldG z.T. mit Schutzwaldsanierungsflächen
- Naturwaldreservat und oft größere Naturwälder nach Art. 12 a BayWaldG
- mit mehrfachen Waldfunktionen nach Art. 7 BayWaldG belegt. Die zuständige Forstbehörde wurde aber nicht vom Landratsamt, wie in diesem Artikel des Waldgesetzes gefordert, zu den geplanten Maßnahmen rechtzeitig unterrichtet und angehört. Welche Begründung gibt es hierfür?
- ausgewiesene Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, die einen entsprechenden Walderhalt und zweckentsprechende Bewirtschaftung erfordern
- Rd. 6000 ha überwiegend mit Weiderechten belastete Staatswaldungen, der Ablösung noch teils aussteht,
- Rd. 3000 ha Kommunal- und Privatwälder mit teilweise den o.a. Funktionen, deren Eigentümer aber nicht über die geplante Ausweisung informiert sind und die Rechtsfolgen nicht kennen.

3 Besondere Rechtsfolgen eines Weltkulturerbes für Waldeigentümer, Kommunen und Behörden

Der möglichst umfassende Schutz der WKE-stätten, zu dem sich der Bund gegenüber der UNESCO nach Art. 4 und 5 der Weltkulturerbekonvention verpflichtet, ist generell ein Abwägungsfaktor in allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen wie etwa im Planungs-, Bau-, Naturschutz-, Wasser- Wald- und Forstrecht. Dem **Schutzinteresse des Welterbes kommt dabei besonders hoher Stellenwert zu.**

Die zuständigen Entscheidungsbehörden und Kommunen bekommen also eine **erhöhte Rechtfertigungslast**, eine Abwägung zugunsten der Belange des Welterbes besonders zu begründen. Rechtsgrundlage der Relevanz von WKE-Zielen vor Gerichten und in Verwaltungsbehörden ist Art. 20 Abs. 3 GG. Jeder Bürger oder Verbände können Entscheidungen von den UNESCO-Gremien prüfen lassen.

Deshalb sind Eigentümer aller WKE-flächen und Kommunen de facto durch Einschränkungen bei behördlichen Abwägungen betroffen, insbesondere bei gewünschten Nutzungsänderungen nach Bau- oder Waldrecht.

In der Praxis sind auch schon **Entscheidungen gegen Maßnahmen außerhalb von Welterbeflächen** wegen denkbarer Beeinflussung des weitab liegenden Welterbes getroffen worden- also Rechtswirkungen sogar außerhalb der WKE-Kulisse.

Falls der Bund künftig das Übereinkommen des Kultur- und Naturerbes der **Welt durch ein Bundesgesetz ins deutsche Recht umsetzen sollte**, würde die Beachtung der WKE-Ziele auch nach deutschem Recht verbindlich werden mit allen Nachteilen für den Eigentümer.

4 Behördenverbindlichkeit und indirekte Eigentümerbindung des WKE-Managementplanes (MP)

In den öffentlich zugänglichen Unterlagen der Welterbebewerbung wird nicht erwähnt, dass der MP und die WKE-Kulisse als **Fachplan der Naturschutzbehörde behördenverbindlich gilt** und Behörden und damit indirekt die Eigentümer bei behördlichen Entscheidungen andauernd bindet, die Ziele des Welterbes nicht zu gefährden.

In einem WKE sind deshalb bei allen behördlichen oder gerichtlichen Abwägungen die WKE-Ziele **mit erhöhter Rechtfertigungslast zu prüfen** zu Lasten der Eigentümer, Kommunen und Planungsträger.

WKE-Ziele und -flächen würden für Waldeigentümer auch rechtlich bindend

- in neuen Landschaftsplänen als **Ziel von Flächennutzungsplänen**
- in den **ab 2030 neue auszuweisenden EU-Schutzgebieten im Rahmen der Biodiversitätsstrategie 2030 der EU (30 % der Landfläche, 10% mit strengem Schutz sollen europaweit geschützt werden).**

Die Einführung einer Steuerungsgruppe mit in verschiedenen Dokumenten unterschiedlich beschriebener Funktion ist uns unklar: Im SOUV erhält die Steuerungsgruppe „Entscheidungsfunktion“ für die mit dem nominierten Gut verbundenen Entscheidungen versprochen, während im MP nur „Beratungsfunktion“ zugestanden wird. Aus Sicht der SDW kann dieses Gremium bei allen Rechtsfragen nur „beratende“ Funktion haben.

5 Nachträgliche Herausnahme von WKE-Flächen unmöglich

Nach Meldung der Kulisse wird es einzelnen Eigentümern und Kommunen praktisch unmöglich sein, ohne drohenden Verlust des WKE-status des gesamten Landkreises aus dem WKE auszutreten.

In der Praxis stellt dies auch unter Umständen eine Entwertung der Waldgrundstücke dar.

6 Waldbezogene Konflikte mit den WKE-Zielen

6.1 Art. 9 BayWaldG Walderhaltung

Der Landkreis GAP dürfte bayernweit seit vielen Jahren die nun insgesamt negativste Rodungsstatistik besitzen, Erstaufforstungen finden seit Jahrzehnten kaum mehr statt. Die Zunahme auch ökologisch wertvoller und Waldfunktionen gut erfüllender Waldflächen ist in GAP im Vergleich zu anderen Landkreisen im Bayer. Alpenraum selbst auch bei Ausgleichsflächen sehr gering.

Es ist bei der geplanten Zielsetzung des WKE abzusehen, dass für Wälder in der WKE-Kulisse **künftig vermehrt aus Naturschutzgründen Rodungsanträge** gestellt werden, um z.B. Wiesenflächen zu vernetzen, „Korridore“ zu schaffen etc. Die WKE-Kulisse mit einer formalen „Selbstverpflichtung“ der Eigentümer zur Wiesennutzung oder Weide, die dann auch höhere Förderbeträge bekämen bei „Wiesen- oder Weidenutzung“, würde diesen Trend beflügeln.

Der Lkrs. GAP hat bisher **kein Konzept entwickelt, den durch Corona extrem angestiegenen Kurzeittourismus zu steuern**. Der durch ein WKE zusätzlich stark beförderte Kurzeittourismus wird weitere Flächen für Parkplätze etc. zur Steuerung der Besucher benötigen. Da die WKE-Wiesen nun alle als „erhaltenswert“ gelten, wird ein **zusätzlicher Rodungsdruck auf Wälder durch zwingend nötigen Bau von Parkplätzen** erwartet.

Die besseren **Einspruchsmöglichkeiten bei der UNESCO-Kommission bei allen nötigen Nutzungsänderungen von WKE-Wiesen** führen indirekt höheren Rodungsdruck auf Waldflächen,, weil dort weniger Widerstand gegen eine Nutzungsänderung erwartet wird.

6.2 Art. 10 BayWaldG Schutzwald

In Waldweidegebiete, die überwiegend Schutzwälder sind, wird der von der UNB stark geförderte **Trend zur Schwendung junger Wälder**, bei denen der Eigentümer generell nie informiert wurden, **deutlich zunehmen**.

Da sicher auch **Wiederherstellungsmaßnahmen in Wäldern nach Schadereignissen**, die der Eigentümer oder die Forstbehörde nach Art. 9, 10 und 14 BayWaldG durchführen müssen, abgelehnt werden, um das WKE-Ziel nicht zu gefährden, ist die **Walderhaltung der ausgewiesenen WKE-Wälder gefährdet**.

Angesichts der im Werdenfelser Land nachgewiesenen, überdurchschnittlich alten und fäulegeschädigten Hochlagenwäldern mit Schutz- und Naturwaldeigenschaft ist abzusehen, dass bei dem zu erwartenden natürlichen Zerfall dieser Wälder und der schlechten Verjüngungssituation Waldverluste eintreten werden. Die zusätzliche Ausweisungen dieser Wälder als WKE-fläche als Weidefläche, die oft gar nicht mehr ausgeübt wurde (!), steht dem Gebot des Walderhalts und Waldfunktionenverbesserung diametral gegenüber.

Schutzwaldsanierungsmaßnahmen in WKE-Wäldern werden künftig unter dem Aspekt der WKE-Ziele Beweidung stehen und kaum mehr durchzusetzen sein. Da Beweidungen auch von dem Bewirtschaftern wegen der höheren Bezuschussung gewünscht werden und Umsetzung eines Schutzes gegen Weidevieh und Wildverbiss in diesen Lagen kaum möglich ist, ist die Sanierung von Schutzwäldern in WKE-Wäldern **gefährdet**.

Auch aus Klimaschutzgründen sollten Wälder, insbesondere in Südlagen (siehe Hanglabilitätskartierung) eher dichter und nicht beweidet sein, um Erosion und Humusschwund und damit auch großflächig CO₂-Verluste aus Wald-Weideökosystemen zu vermeiden.

Dass die Klimaproblematik eher dichtere und genutzte Wälder fordert, um das Null-Emissionsziel zu erreichen, wird in den öffentlichen Unterlagen zur WKE-Bewerbung nie angesprochen, eine Abwägung mit anderen Zielen unterblieb bei der Kulissenbildung.

Nachteile für die Schutzfunktion der Wälder und Waldverluste sind in WKE-Wäldern zu erwarten.

6.3 Art. 14 BayWaldG sachgemäße Waldbewirtschaftung

Die sachgemäße Waldbewirtschaftung dürfte durch die WKE in nicht beweideten Flächen nicht betroffen sein außer an Waldrändern gegenüber WKE-Flächen.

In beweideten Gebieten wird die sachgemäße Bewirtschaftung erschwert, da auch nötiges temporäres Schließen der Wälder gegen Weidevieh zur Sicherung der Verjüngung unmöglich sein wird.

6.4 Art. 16 BayWaldG Erstaufforstung

Die **Erstaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen** in der WKE-Kulisse dürfte generell ausgeschlossen sein, da die WKE-Eigenschaft als „wesentlicher Belange der Landeskultur oder des Naturschutzes (Art. 16 (2) BayWaldG)“ gelten wird und damit **generell** die Anwendung der Richtlinien zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR) **ausgeschlossen** wird.

6.5 Wald-Weide-Trennung nach FRG

Mit der WKE-Ausweisung in Wäldern sind Ablösungen von Waldweiderechten mit zusätzlichen Zielvorgaben zum Erhalt der flächenmäßigen Weideflächen versehen, die künftig **Waldweideregulungen zur Entlastung von Schutzwäldern unmöglich** werden lassen.

7 FAZIT der Stellungnahme der SDW und Forderungen

7.1 Herausnahme aller Wälder aus der WKE-Kulisse zwingend nötig !

Die SDW fordert, alle Wälder nach dem BayWaldG aus der Kulisse zum WKE herauszunehmen. Die Flächenabgrenzung ist mit den Eigentümern und der Unteren Forstbehörde abzustimmen.

7.2 Keine zusätzlichen indirekten Einschränkungen dürfen in WKE-Flächen entstehen

Bei der zu Beginn der WKE-Planungen gemachte Zusage des Landkreises, WKE-Flächen nur in bestehenden Schutzgebieten (!) auszuweisen, ließ erwarten, dass WKE-Kulissen nur Schutzgebiete umfassen und keinen neuen rechtlichen Einschränkungen für Eigentümer eintreten.

Nun sind aber großflächig damals nicht erwähnte Wälder, auch außerhalb von bestehenden Schutzgebieten in der Kulisse! Nun entstehen auf rd. 9 000 ha Wäldern neue o.a. indirekte Einschränkungen, die in den öffentlich zugänglichen Dokumenten nie dargestellt wurden.

Ferner droht den WKE-Wäldern die Ausweisung als EU-Schutzgebiet im Jahr 2030 im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie 2030, da die Eigentümer und Gemeinden den WKE-Zielen bereits zugestimmt haben.

7.3 Keine Einschränkungen bei Ausgleichsflächen im Wald durch WKE

Der Ausgleich nach BayKompV in Waldflächen in oder angrenzend an WKE-Flächen darf durch die WKE-Eigenschaft nicht beeinflusst werden, Anträge der Eigentümer dürfen dadurch nicht von den Behörden abgelehnt werden. Eine Selbstverpflichtung der UNB in den WKE-Dokumenten wäre hierzu nötig. Gerade Landwirte benötigen künftig mehr Ausgleichsflächen, der Wald kann dazu gut genutzt werden.

7.4 Keine Einschränkung der Weiderechtsablösungen nach Forstrechtgesetz

Weiderechtsablösungen sind im Ldkrs. GAP noch nicht abgeschlossen und dürfen durch die WKE-Kulisse auch bei Herausnahme der Wälder nicht behindert werden. Es ist abzusehen, dass die hohen WKE-Ziele in Waldweidegebieten eine Waldweideablösung künftig unmöglich machen.

7.5 Die Grundsätze der UNESCO einer „freien, vorherigen und informierten“ Zustimmung der Beteiligten müssen im Verfahren eingehalten werden².

Die die **Hereinnahme von Wäldern in die Kulisse** und die o.a. **Rechtsfolgen einer WKE-Ausweisung** wurden vom Landratsamt **bisher nicht kommuniziert**, eine „informierte“ Zustimmung der Gemeinden und der wenigen, ins Verfahren einbezogenen Eigentümer hat es deshalb nicht gegeben. Der bisherige Antrag hat gegen das Prinzip der „freien, vorherigen und informierten“ Zustimmung verstoßen und muss deshalb korrigiert werden.

² Operational Guidelines WHC.19/01 10 July 2019: Nr. 123:

*States Parties are encouraged to prepare nominations with the widest possible participation of stakeholders and shall demonstrate, as appropriate, that the **free, prior and informed** consent of indigenous peoples has been obtained, through, inter alia, making the nominations publicly available in appropriate languages and public consultations and hearings.)*

7.6 UNESCO-konformes Verfahren für Auszeichnung wirklich besonderer landwirtschaftlicher Flächen werden unterstützt

Die SDW unterstützt die ursprüngliche Idee des Landkreises, den **im Vergleich zu anderen Bayer. Landkreisen wirklich herausragenden landwirtschaftlichen Flächen wie dem Ammertaler Wiesmahd, den Mittenwalder Buckelwiesen und dem Murnauer Moos (insgesamt ca. 5 000 ha in bestehenden Schutzgebieten)** eine besondere Auszeichnung zukommen zu lassen- allerdings **ohne Einschluss von Waldflächen und nach einem mit zuständigen Behörden und Eigentümern im Vorfeld transparent hergeleiteten Verfahren.**

Voraussetzung dafür ist, **dass WKE-Ausweisungen nur in bestehenden Schutzgebieten mit bereits vorhandenen Rechtspflichten** erfolgt und damit **keine neuen, indirekten Rechtsbindungen mit Gefahr neuer Schutzgebiete für die WKE-Flächen** entstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Simon Tangerding

Geschäftsführer Landesverband Bayern e.V.

Verteiler:

BaySF Zentrale

BayStMELF

Bayer. Waldbesitzerverband, München

LRA GAP

BBV Weilheim

WBV Ammer-Loisach, Murnau mit der Bitte um Veröffentlichung auf der WBV-Webseite

Münchner Merkur, GAP

AELF WM z.K.



**DER LANDRAT DES LANDKREISES
GARMISCH-PARTENKIRCHEN**

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Bayern e. V.
z. Hd. Herrn Simon Tangerding
Ludwigstraße 2
80539 München

Garmisch-Partenkirchen, 08.04.2021
Az.: 32N-1735-UNESCO

**UNESCO – Stellungnahme des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zur
Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband
Bayern e. V. (SDW) zum beantragten Weltkulturerbe des Landkreises
Garmisch-Partenkirchen**

Sehr geehrter Herr Tangerding,

wir bemühen uns, Ihre Fragen schnellstmöglich zu beantworten. Dies ist leider schon deshalb erforderlich, weil Ihr Schreiben eine ungewöhnliche Menge an Fehlannahmen, Defiziten und leichtfertigen Äußerungen enthält, an deren Richtigstellung unsererseits Interesse bestehen muss. Mindestens ungewöhnlich erscheint angesichts der Stellung der SDW als anerkannter Verband auch die gleichzeitige Verteilung des Schreibens an die Presse, bevor Landkreis und SDW auch nur einen Kontakt in dieser Sache hatten.

Zu den einzelnen Kapiteln Ihres Schreibens nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1) „Betroffenheit Wald“

Im Gegensatz zu Ihrer Behauptung gibt es keinen „ursprünglichen Antrag“ von 2011 mit 5000 ha Flächenumfang.

Abgesehen davon gibt es auch keine „Betroffenheit“ für den Wald im Sinne einer Nutzungsbeschränkung, wie das in Ihren Zeilen suggeriert wird. Deshalb findet auch kein typisches Verwaltungsverfahren im Sinne einer Unterschutzstellung oder eines Planfeststellungsverfahrens mit förmlicher Beteiligung Ihres Verbandes statt.

Bei der Einbeziehung von Wald fand ganz im Gegensatz zu Ihrer Behauptung sehr wohl ein intensiver Austausch zwischen Waldbesitz und nutzungsberechtigten Landwirten statt, dessen Ergebnis der Landkreis nur übernommen hat. Denn dieser

maßt sich im Gegensatz zu Ihnen keine besseren Ortskenntnisse an, als sie bei den Bayerischen Staatsforsten, den Gemeinden und den Nutzungsberechtigten vorliegen.

Die Form der Flächenbeschreibung, Flächenangaben usw. bitten wir dem Landkreis und der örtlichen Landwirtschaft zu überlassen, die sich von den zuständigen Stellen im Kultusbereich beraten lassen.

Wir fordern Sie auf, die Behauptung zu unterlassen, der Managementplan sei nicht veröffentlicht, sondern nur einigen Behörden zur Kenntnis gegeben worden. Das Gegenteil ist der Fall. Der Entwurf des Managementplanes wurde unmittelbar nach Erstellung des ersten Entwurfes auf der Website des Landkreises veröffentlicht. Der Landkreis hat davon nicht nur Staat, Gemeinden und Behörden, sondern auch die Öffentlichkeit in Medien und Versammlungen in Kenntnis gesetzt und ausdrücklich um Anregungen und Kritik gebeten.

Zu 2) „Besonderer Rechtsstatus der Wälder in der WKE-Kulisse“

Der Rechtsstatus aller Flächen und Nutzungen, somit auch der Wälder, bleibt unberührt. Deswegen erübrigt sich eigentlich die Beantwortung aller weiteren Fragen. Dennoch muss im Interesse der Abwendung von Desinformationen und Legendenbildungen auch auf weitere Punkte eingegangen werden:

- Im Gegensatz zu Ihrer Behauptung wurde auch die zuständige Forstbehörde einbezogen. Anregungen sind bereits eingeflossen und weitere werden noch eingearbeitet.
- Von einer angeblich geplanten Ablösung von 6000 ha Waldweideflächen ist weder dem Landkreis und seinen Gemeinden, noch den Weideberechtigten etwas bekannt.
- Von einer Nicht-Information von 3000 Kommunal- und Privatwaldbesitzern kann angesichts der Zahl von Versammlungen des Landkreises und des Bauernverbandes sowie der ständigen Veröffentlichungen in Medien bis hin zu den detaillierten Informationen im Internet nicht die Rede sein.

Zu 3) „Besondere Rechtsfolgen eines Weltkulturerbes für Waldeigentümer, Kommunen und Behörden“

Hier muss man folgendes berücksichtigen:

Die Initiatoren und Unterstützer des Vorhabens zielen darauf ab, dass die Werte der örtlichen Landwirtschaft und der Kulturlandschaft gestärkt werden und dass diese Werte in der ständigen Abwägung zwischen verschiedenen Anforderungen an den Raum auch künftig ausreichend Berücksichtigung finden. Dies ist kein Versehen, sondern ganz zentraler Gesichtspunkt und Absicht dieser geplanten Bewerbung.

Das Antragsdossier und der Managementplan berücksichtigen und betonen damit die Bedürfnisse der Region. Dabei ist ausdrücklich und vorsorglich auch von einer Fortentwicklung einer dynamischen Kulturlandschaft bzw. Landwirtschaft die Rede.

Außerdem handelt es sich um einen großen Landschaftsraum, der bereits im heutigen Rechtssystem weitgehend mit vielfältigen gesetzlichen (auch waldrechtlichen) Bestimmungen überlagert ist. So ist die Berücksichtigung wertvoller Kulturlandschaften nichts gänzlich Neues infolge eines künftigen Unesco-Status', sondern bereits in der geltenden Rechtslage verankert. Auch sind Abwägungen in vielen Rechtsbereichen ständige Übung. Wenn die Belange der der hiesigen Kulturlandschaft und der sie erhaltenden Landwirtschaft in diesem Zusammenhang tendenziell gestärkt werden, dann liegt das nicht nur im Interesse des Welterbes, sondern auch der Region selbst.

Zu 4) „Behördenverbindlichkeit und indirekte Eigentümerbindung des WKE Managementplanes“

Es bleibt Ihr Geheimnis, wie Sie zu Ihrer Aussage „Fachplan der Naturschutzbehörde“ kommen. Das Weltkulturerbe ist nämlich beim Kultusministerium angesiedelt und kann schon von daher keine Angelegenheit der Naturschutzbehörden sein. Möglicherweise haben Sie Kulturerbe mit Naturerbe verwechselt.

Alle weiteren Auslassungen sind Folgefehler, auf ein weiteres Eingehen kann deshalb verzichtet werden.

Zu 5) Nachträgliche Herausnahme von WKE-Flächen unmöglich

Wir sind anders informiert. Auf der Basis der Operationalen Richtlinien zur Umsetzung der Welterbekonvention (2019) Paragraphen 163-165 sind Änderungen der Gebietskulisse sehr wohl möglich, setzen allerdings selbstverständlich eine Abstimmung mit den zuständigen Stellen voraus, wie das auch bei der Aufnahme von Flächen erforderlich ist.

Für die von Ihnen genannte „Entwertung von Waldgrundstücken“ gibt es angesichts der unberührten Nutzungsrechte und der Zielsetzungen im Antrag keine vernünftigen Anhaltspunkte. Wald kann und soll sogar weiterhin wie bisher bewirtschaftet werden.

6) Waldbezogene Konflikte mit den WKE-Zielen

Zu 6.1.

Leider sind Sie offenbar aus Unkenntnis der Örtlichkeiten Opfer der Statistik geworden. Die amtliche Waldflächen-Statistik erfasst leider nur die amtlich genehmigten Rodungs- und Aufforstungsvorgänge. Tatsächlich gibt es im Landkreis Garmisch-Partenkirchen eine deutliche und teilweise besorgniserregende Waldflächenzunahme auf Kosten von Almen und der Kulturlandschaft. Die Dynamik der Verbuschung und Verwaldung an vielen Orten im Tal und im Gebirge wird in der Statistik leider nicht erfasst. Abgesehen davon gibt es nicht nur eine Flächenzunahme, sondern auch eine

Qualitätszunahme, was z. B. den Laubholzanteil oder etwa die Bestandesvorräte betrifft.

Der Zusammenhang mit dem Corona-bedingten Kurzzeittourismus erscheint abwegig und wird nicht weiter kommentiert.

Zu 6.2. und 6.3

Unfassbar ist die Vorhaltung, Eigentümer würden bei der Schwendung junger Wälder nie informiert. Weder ist dem Landkreis bekannt, welche „jungen Wälder“ dies sein sollen, noch können wir nachvollziehen, wie Sie zur Behauptung kommen. Oder geht diese Vorhaltung gar an die Adresse der Nutzungsberechtigten Almbauern, da von „Schwendung“ die Rede ist?

Schutzwaldsanierung: Die Ausführungen hierzu laufen schon von daher ins Leere, da ein Großteil der Sanierungsgebiete gar nicht im geplanten Welterbegebiet liegen. Abgesehen davon bleiben sämtliche öffentlichen Belange auch im Welterbegebiet bestehen. Dies gilt auch für die Schutzwaldsanierung.

Die weiteren Ausführungen stellen sogar die die bestehenden und garantierten eigentumsgleichen Nutzungsrechte der Landwirte infrage. Eine Beantwortung überlassen wir den Nutzungsberechtigten und den Vertretern der Almwirtschaft.

Zu 6.4.

Erstaufforstungen sind auch künftig nicht verboten. Die gesetzliche Regelung, die seit Jahrzehnten besteht und allgemein akzeptiert ist, bleibt wie alle anderen Gesetze unberührt. Die Entscheidung über Aufforstungen trifft übrigens nicht der Landkreis, sondern die Forstverwaltung selbst.

6. 5.

Landeskulturell notwendige und verträgliche Wald-Weide-Trennungen sind im Gegensatz zu Ihrer Unterstellung, wenn von den Beteiligten gewünscht, weiterhin möglich. Die gängige Praxis im Werdenfelser Land berücksichtigt dabei schon heute in hohem Maße kulturlandschaftliche Aspekte.

7. „Fazit“

Die geforderte Herausnahme aller Wälder aus der Welterbe-Kulisse kann nicht infrage kommen. So würden wesentliche Elemente des Antragskonzeptes, wie z. B. die Almen und Heimweiden fehlen, so dass der Antrag insgesamt überflüssig würde. Auch angesichts der 10-jährigen Vorgeschichte der Antragsentstehung mit den umfangreichen Abstimmungen mit Eigentümern und Nutzungsberechtigten haben wir für diese Forderung wenig Verständnis. Abgesehen davon ist Wald kein unnatürlicher „Fremdkörper“ in Kulturlandschaften, der entfernt werden müsste, sondern ist gerade in diesem Landstrich integraler und wichtiger Bestandteil. Auf Anregung der BaySF soll dieser Zusammenhang im Antragsdossier sogar noch besser herausgestellt werden.

Forstbetriebe, Land- und Almwirtschaft und auch Naturschutz- und Landschaftspflege haben in den vergangenen Jahren im Landkreis ein zuvor nicht bekanntes Maß an

Übereinstimmung und Zusammenarbeit entwickelt, welches sich auch in dieser Bewerbung widerspiegelt. Auch das spricht gegen Ihre Forderung einer strikten Trennung von Wald und Kulturlandschaft.

Es ist fast unmöglich, sämtliche Irrtümer und Falschaussagen in diesem Schreiben in gebotener Kürze richtig zu stellen. Das gilt auch für die nochmalige unzulässige Vermengung von Biodiversitätsbestrebungen der EU und dem Kulturerbe-Ansatz dieses Antragsentwurfes oder mit dem Thema Ausgleichsflächen am Ende der Ausführungen.

Nicht nur die ungewöhnliche Fehlerhaftigkeit dieses Schreibens, auch das Ausmaß von Manipulation und Irreführung veranlassen uns, Ihr Schreiben mit Antwort an die einschlägigen Stellen zur Information weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Speer

